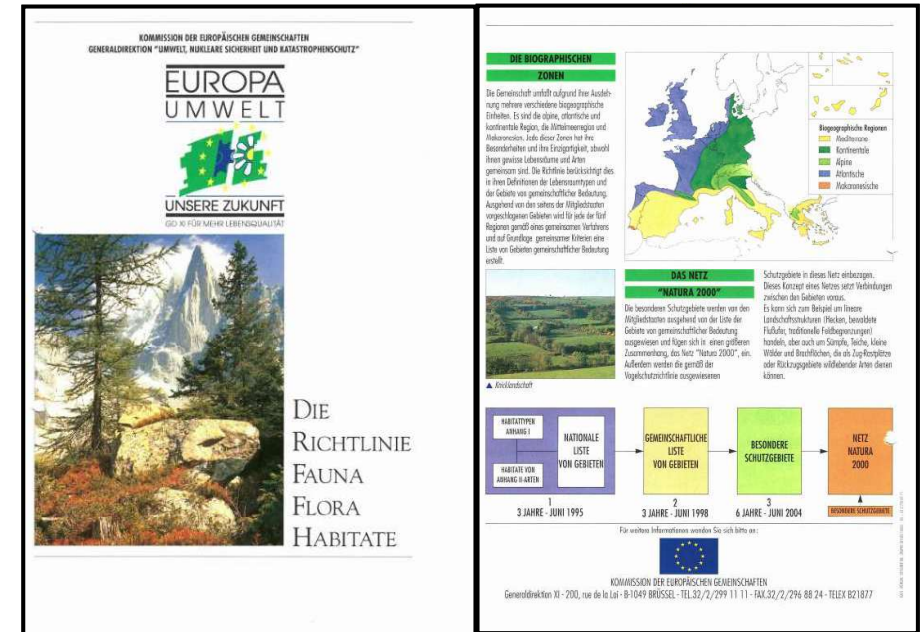


Woher kommt die Natura 2000 - Idee und wie werden die EU-Vorgaben im Land Salzburg umgesetzt?

25.04.2025

Abteilung 5 - Natur-, Umweltschutz und Gewerbe
Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst

DI Simon Klingler



Natura 2000

eingebettet in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ - besser bekannt unter FFH-RL

Artikel 3 - Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten:

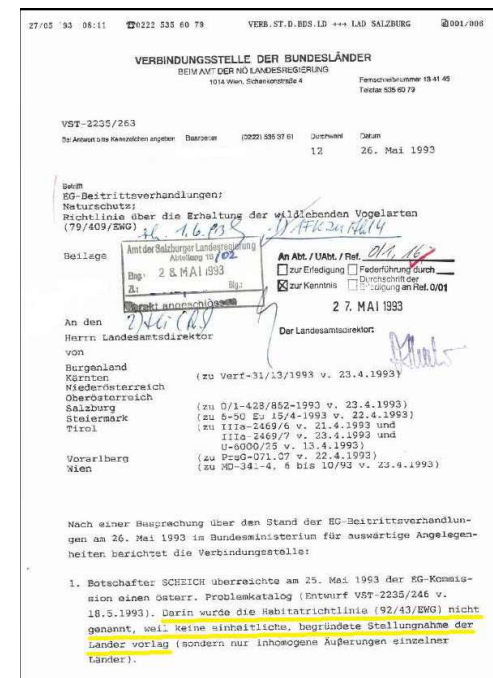
– Absatz (1)

Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. [...] *

– Absatz (2)

Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet [...] zur Errichtung von Natura 2000 bei.

* Umfasst auch die aufgrund der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) ausgewiesenen Schutzgebiete

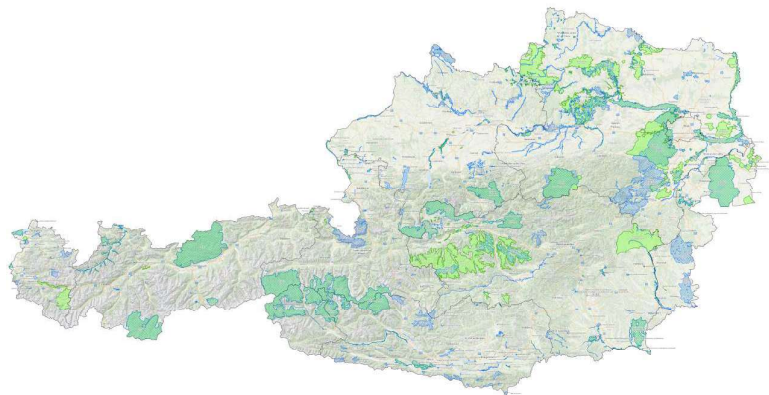


Natura 2000 in Österreich



Natura 2000 Gebiete Österreichs

Stand 19. Jänner 2024



Wie werden die EU Vorgaben umgesetzt? Natura 2000 in Salzburg

- 42 FFH-Lebensraumtypen vorkommenden
- 40 FFH-Arten
- 188 VS-Arten

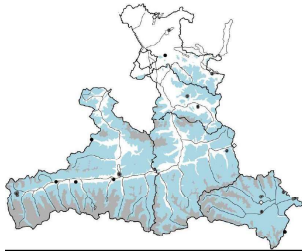
Beispiel: ESG Lucia Lacke, Niedersill



ESG Lucia Lacke, Niedersill

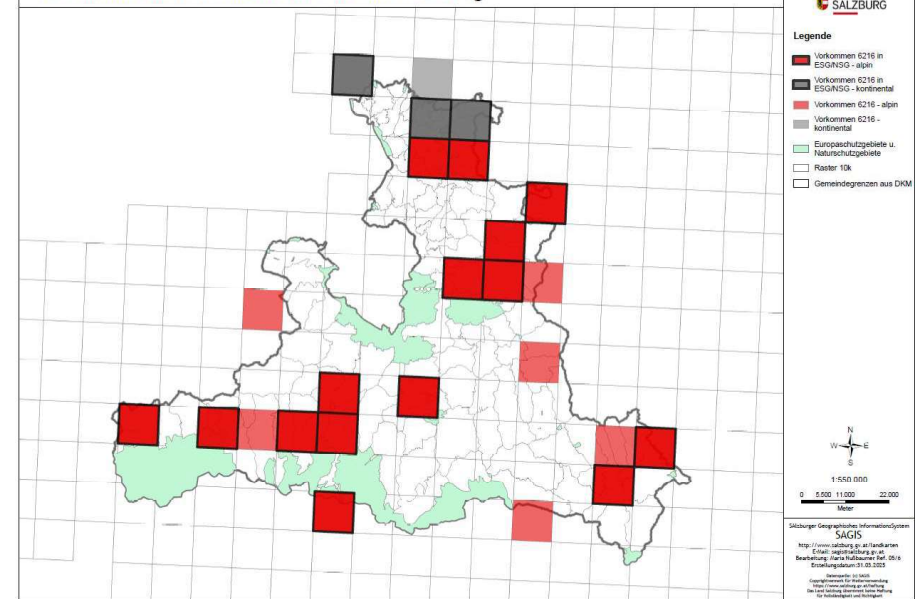


Umsetzung der EU-Vorgaben



1. Wissenschaftliche Erhebung (Grundlagenerhebung) der signifikanten Vorkommen
2. Meldung der Flächen an die EU-Kommission
3. Ausweisung eines Schutzgebietes mittels VO der Landesregierung
4. Erstellung eines Managementplan
 - Erhaltungs- und Entwicklungsziele / Vertragsnaturschutz
5. Ansprechpartner vor Ort - Schutzgebietsbetreuung
6. Evaluierung der Fachplanung

6216 Hamatocaulis vernicosus im Bundesland Salzburg



Natura 2000 in Salzburg

- Bedrohungen (Threads)
 - Nährstoffeiträge durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
 - Verschilfung durch Bewirtschaftungsaufgabe
 - Hydrologische Veränderungen durch Entwässerungsgräben
- Maßnahmen
 - Anpassung der Pflege - Sommermahd mit Hydromäher - Verfilzung reduzieren
 - Schaffung von Pufferzonen (Düngungsverzicht)
 - Verzicht auf Instandhaltung der Entwässerungsgräben



Bewertung (Schröck 2009)

6.4.9 Bewertung

Tabelle 9: Bewertungsschema zur Einstufung des Erhaltungszustandes von *Hamatocaulis vernicosus*

<i>Hamatocaulis vernicosus</i> (Mitt.) Hedenäs (Glänzendes Krückstockmoos)			
	A	B	C
Populationszustand	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Anzahl der Individuen je Population	> 50.000	20.000-50.000	< 10.000
Habitatzustand	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Hydrologie	Wasserstand permanent an der Geländeoberfläche	Wasserstand wechselt zwischen der Geländeoberfläche und bis zu 20 cm unterhalb	Wasserstand permanent unterhalb 20 cm der Geländeoberfläche
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark
Eutrophierung, Sukzession	Auf weniger als 10 % der besiedelten Fläche oder im unmittelbaren Umfeld Sukzessions- und / oder Eutrophierungszeiger	Auf 10 bis 25 % der besiedelten Fläche oder im unmittelbaren Umfeld Sukzessions- und / oder Eutrophierungszeiger	Auf mehr als 25 % der besiedelten Fläche oder im unmittelbaren Umfeld Sukzessions- und / oder Eutrophierungszeiger
Bewirtschaftung	Extensive Bewirtschaftung bzw. es aufgrund der hydrologischen Bedingungen besteht kein Pflegebedarf	Bewirtschaftung erfolgt nicht regelmäßig oder nicht fachgerecht	Keine Pflege oder starke nicht standortgerechte Übernutzung
Freizeitnutzung (Vertritt)	Keine bis geringe Beeinträchtigung	deutliche Beeinträchtigung	starke Beeinträchtigung

Hoheitsverwaltung Vertragsnaturschutz Vertragsverletzungsverfahren

25.04.2025

Nationalpark Hohe Tauern

Daniela Brandner

- Salzburger Nationalparkgesetz (S.NPG idgF)
- § 1 S.NPG (Grundlagen):

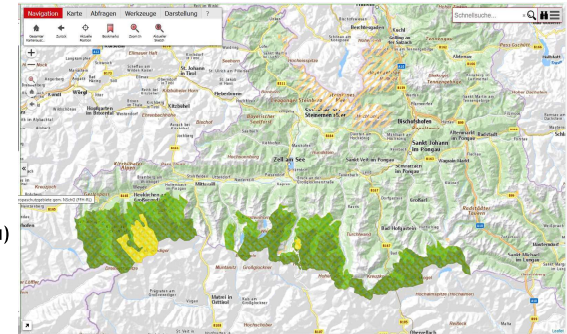
„ (1) Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen.

Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft.

Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.“

Natura 2000 - Nationalpark Hohe Tauern

- NPHT gesamt:
1.856 km²
- davon Natura-2000:
1.831 km²
- NPHT Salzburg:
805 km²
(Pinzgau, Pongau, Lungau)
- davon Natura-2000:
805 km² (100 %)



- § 2 S.NPG (Zielsetzungen)
 - Z 1: Schutzziel
 - lit a: Schönheit und Ursprünglichkeit
 - lit b: charakteristische Tier-/Pflanzenwelt, Lebensräume; naturnahe Kulturlandschaft
 - lit c: eindrucksvolles Naturerlebnis
 - Z 2: Erhaltungsziel
 - lit a bis c: Anhangarten, FFH-RL + VS-RL
- § 14 (1) S.NPG (Bewilligungen)
 - Bewilligung nur zu erteilen, wenn
 - Z 1: kein Widerspruch zu Schutzziel (§ 2 Z 1),
 - Z 2: keine erhebliche Beeinträchtigung Erhaltungsziele (§ 2 Z 2) und
 - Z 3: keine Alternative (§ 2 Z 1 und 2)

ad Z 2: = Verträglichkeitsprüfung



- Natura 2000
 - Flora und Fauna Habitat Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- EU-Richtlinien
 - Umsetzung in nationales Recht
 - Anpassung der nationalen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte an Vorgaben der Richtlinie (z.B. Anpassung S.NPG)
 - Ziele der Richtlinie müssen erreicht werden (z.B. Landesgesetz)
 - Einbindung Behörden, Rechtsanwender (RL-konforme Interpretation)
- widrigenfalls: Verletzung EU-Recht → Vertragsverletzungsverfahren

Folie Nr. 5

- Vertragsverletzungsverfahren
 - Artikel 258 AEUV:
„Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.“
 - Artikel 260 AEUV:
„Stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. (...) Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.“

Folie Nr. 6

■ § 1 (4) S.NPG (Grundlagen)

„Das Land Salzburg bekennt sich zum Vertragsnaturschutz als Ergänzung der in diesem Gesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehenen Schutzbestimmungen.“

Anstelle oder neben hoheitsrechtlichen Maßnahmen sind daher vom Salzburger Nationalparkfonds auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Nationalparkziele (§ 2) anzustreben.“



- Novellierung S.NPG
 - Verordnung § 9 S.NPG (Landwirtschaft)
 - Vertragsnaturschutz (Almkartierung)

Folie Nr. 7

- Gemeinsames Ziel
- Nachhaltiges Zusammenwirken
- Grundlagen des Salzburger Nationalparkgesetzes
- § 1 (1) S.NPG:

„Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen.“

Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft.

Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.“

Folie Nr. 8



Erhaltungsziele für Natura 2000 und günstige Referenzwerte

Wegweiser zum „günstigen Erhaltungszustand“

Thomas Ellmauer, Mittersill, 25. April 2025

Natura 2000 ...

- ... ist ein **kohärentes, europäisches, ökologisches Netz** besonderer Schutzgebiete des EU Naturschutzrechtes (Art. 3 FFH-RL)
- ... ist ein auf **wissenschaftlichen Grundlagen** errichtetes und dem **Vorsorgeprinzip** verpflichtetes **ergebnisorientiertes Naturschutzinstrument**
- ... ist das **größte zusammenhängende Schutzgebietsnetzwerk** der Welt (>27.000 Gebiete, 768.956 km²)
- ... schützt das europäische Naturerbe mit rd. **900 Tier- und Pflanzenarten, 190 Vogelarten und 233 Lebensraumtypen** von gemeinschaftlichem Interesse.

Österreich:

- 350 Gebiete, 13.000 km² (=15,4 %)
- 71 Anhang I-Lebensraumtypen
- 134 Anhang II-Arten
- 91 Anhang I-Brutvogelarten

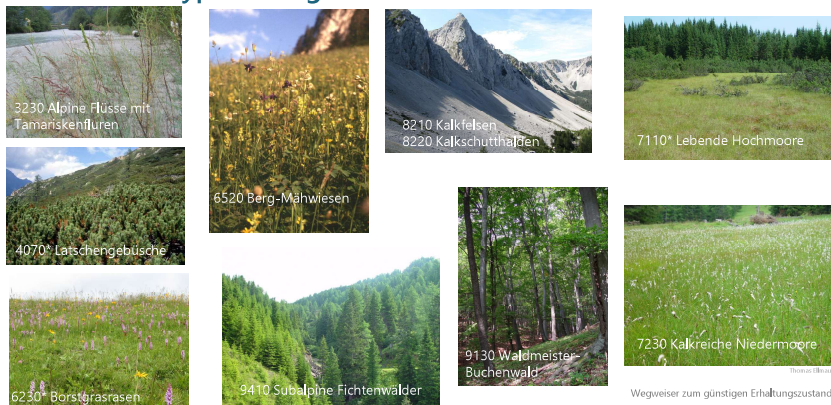


Quelle: <https://natura2000.eea.europa.eu/>

Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 2



Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse



Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 3



Arten von gemeinschaftlichem Interesse



Natura 2000 ...

... verfolgt ein **strenges, aber flexibles Schutzregime**:

- Verpflichtende **Vermeidung von erheblichen Verschlechterungen** oder Störungen (Art. 6/2 FFH-RL), auch durch bereits bewilligte Projekte
- Verbot der **Bewilligung von Projekten** mit erheblichen Beeinträchtigungen (Art. 6/3 FFH-RL)
- Verpflichtende **Erhaltungsmaßnahmen zur Wahrung oder Erreichung eines „günstigen Erhaltungszustandes“** (Art. 6/1 FFH-RL)

Österreich:

- für ca. ¾ der Gebietsflächen gibt es Managementpläne (sehr unterschiedlicher Qualität und Aktualität)
- für rund die Hälfte der Gebiete gibt es Schutzgebietsbetreuungen
- 40 Vertragsverletzungsverfahren und 5 Verurteilungen überwiegend wegen mangelnder Umsetzung des Natura 2000-Regimes

Thomas Illmann

Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 5

Natura 2000 ...

... muss den **Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands** der Lebensraumtypen und Habitate der Arten **gewährleisten** (Art. 3 FFH-RL).

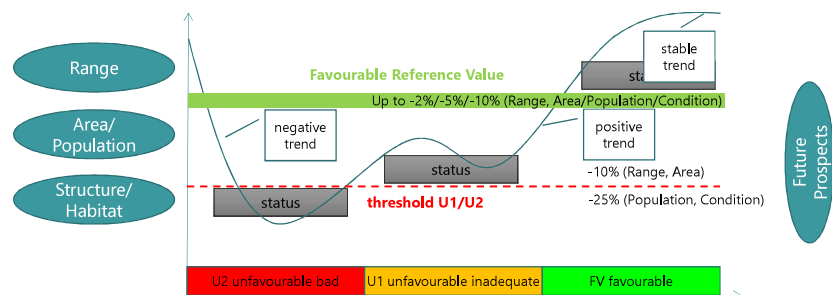
Die FFH-RL (Art. 1 lit. e und lit. i) gibt eine **Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands**, über welchen in Berichten nach Artikel 17 FFH-RL alle sechs Jahre berichtet werden muss.

Arten	Lebensraumtypen
Verbreitungsgebiet	Verbreitungsgebiet
Fläche	Population
Struktur & Funktionen	Habitate der Arten
Zukunftsaussichten	Zukunftsaussichten

Bericht	Berichtsperiode	Länder-Berichte (EU-Synthese)
1	1994-2000	2001 (2004)
2	2001-2006	2007 (2009)
3	2007-2012	2013 (2015)
4	2013-2018	2019 (2020/21)
5	2019-2024	2025 (2026)

Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 6

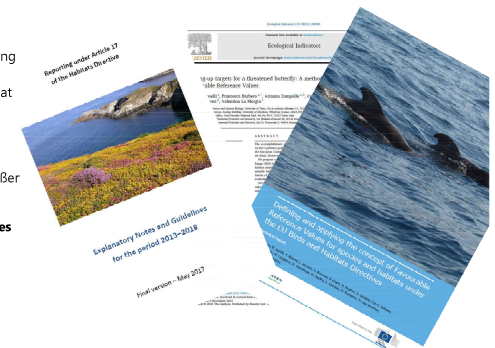
Günstiger Erhaltungszustand



Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 7

Günstige Referenzwerte

- Der Referenzwert darf **nicht kleiner sein als** die Ausprägung des entsprechenden Parameters **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-Richtlinie** im jeweiligen Mitgliedstaat war (für Österreich ist das der 1.1.1995), ist aber **nicht mit einem historischen Maximum** gleichzusetzen.
- Der Referenzwert muss das **langfristige Überleben** des jeweiligen Schutzgutes gewährleisten und muss daher größer als z.B. die **Minimum Viable Population** sein.
- Der Referenzwert muss die **Bandbreite der Variabilität des Schutzgutes** (z.B. Unterarten, genetische Variationen, geografische Ausformungen, Syntaxa etc.) abbilden.
- Referenzwerte können entweder mit historischen Daten **referenziert oder ökologisch modelliert** werden.

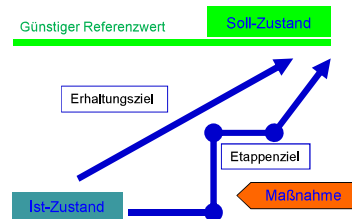


Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 8

Referenzwerte als Ziel

Referenzwerte können **in absoluten Werten oder in relativen Prozentspannen** angegeben werden und bilden den Anknüpfungspunkt für **das zu erreichende Ziel**.

Parameter	Prozentklassen
Range, Area	Approx. equal to (0-2%)
Population	Approx. equal to (0-5%)
Range, Area	2%-10% smaller than FRV
Population	5%-25% smaller than FRV
Range	11%-50% smaller than FRV
Area	11%-25% smaller than FRV
Area	26%-50% smaller than FRV
Population	26%-50% smaller than FRV
Range, Area, Population	51%-100% smaller than FRV



Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 9

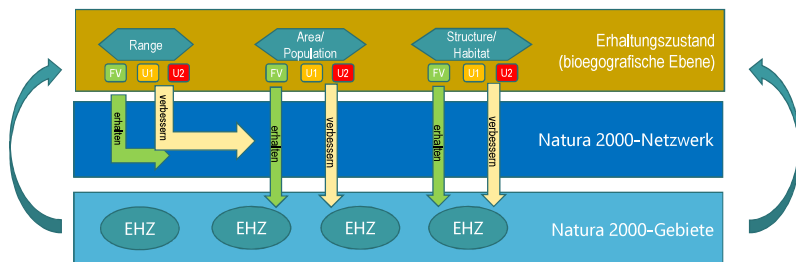
Der Beitrag von Natura 2000

- Gebietserhaltungsziele sind **verpflichtend** für Natura 2000-Gebiete festzulegen (Urteil Kommission/Griechenland C-849/19).
- Sie dokumentieren den **Beitrag** eines Gebietes zur Wahrung oder Wiederherstellung **eines günstigen Erhaltungszustands**.
- Diese Ziele müssen **spezifisch, konkret und überprüfbar** sein.
- Erhaltungsziele haben eine **Doppelfunktion**:
 - Zum einen setzen sie die **Vorgaben für die Erhaltungsmaßnahmen** in den ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten,
 - Zum anderen sind sie **relevanter Prüfmaßstab** für Eingriffe in Natura 2000-Gebiete.
- Die Europäische Kommission hat ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich u.a. wegen **mangelhafter Gebiets-Erhaltungsziele** eingeleitet.

Gesetz über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg	
2. Erhaltungszustand: Für folgende Arten und Lebensräume ist ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen:	
a) für die im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Vegetations- und Artenvielfalt der Vogelschutz-Richtlinie und für Zugvögelarten;	
b) für die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie	
c) für die Lebensräume von wildlebenden Vögeln der Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und der Rastplätze, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.	
Eine Liste der im Nationalpark zu schützenden Arten und Lebensräume gemäß lit a bis c liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und im Amt der Landesregierung im Pongau und Tamnegg und bei der Nationalparkverwaltung zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereit zu stellen.	

Erhaltungsziele für Natura 2000

Ausgehend von den günstigen Referenzwerten auf biogeografischer Ebene lassen sich **messbare Ziele für die Natura 2000-Gebiete im Netz** der Schutzgebiete **hierarchisch ableiten**.



Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 11

Erhaltungsziele für Natura 2000

6230 Borsgrasrasen (alpin)

	Range (km²)	Area (km²)	S&F (km²)
Status	34,800	36,60 (32,90-40,60)	good: 35,55 (31,80-39,30) (97 %); not good: 1,2 (1,10-1,30) (3 %)
FRV relativ	> (2-10%)	> (2-10%)	90% good
FRV absolut	35,510-38,867	37,35-40,67	Good: 35,11 (33,62-36,6)
Wiederherstellung	710-3,867	0,75-4,07	0

6230 kommt in **38 FFH-Gebieten** in der alpinen Region vor. Der Bedarf der **Wiederherstellung von 75 – 407 ha** des Lebensraumtyps kann **auf diese Gebiete aufgeteilt** werden.

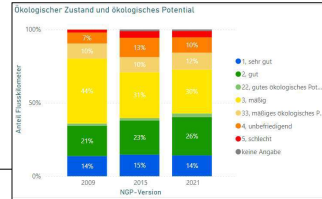
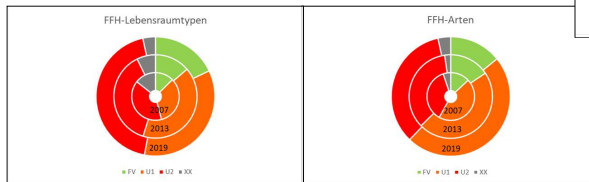
Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 12

Verfehlte Zielerreichung

Die EU-Naturschutz-Richtlinien haben in Österreich **seit 30 Jahren** Geltung.

Der Erhaltungszustand der Schutzgüter wurde in diesem Zeitraum **nicht maßgeblich verbessert** sondern lediglich **auf niedrigem Niveau stabilisiert**.

Auch das **Ziel der Wasser-Rahmenrichtlinie** (bis 2015 einen guten Zustand der europäischen Gewässer zu erreichen) **wurde verfehlt**. 2021 erreichten nur 37 % der Gewässer einen guten ökologischen Zustand (EEA 2024).



Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 13

Verfehlte Zielerreichung

- Weiterhin **mangelhafte rechtliche Implementierung** in nationales Recht.
- Mangelhafte Umsetzung von Natura 2000:**
 - Es fehlt an **tauglichen Erhaltungszielen**, die den Beitrag eines jeden Gebietes zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes definieren.
 - Es mangelt an den **notwendigen Erhaltungsmaßnahmen**.
 - Bei Eingriffen wird nach wie vor argumentiert, dass „**marginale Verschlechterungen**“ (eine ominöse 1% Eingriffsschwelle) möglich sind.
 - Unzureichende **Gebietsbetreuung**.
- Die Artenschutzverpflichtungen stehen im Schatten von Natura 2000:**
 - Auf **artenschutzrechtliche Prüfungen** wird/wurde häufig vergessen/verzichtet.
 - Werden artenschutzrechtliche Überlegungen angestellt, werden Projekte häufig durch **wenig effiziente CEF-Maßnahmen** bewilligungsfähig gemacht.
 - Habitatzerstörungen** laufen häufig unterhalb des Radars des Naturschutzrechtes.
- Weiterhin **mangelhafte Datenlage**.
- Weiterhin bestehender und **sich verschärfender Nutzungsdruck** in der Landschaft.

Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 14

Wiederherstellungs-Verordnung

- Analyse**
 - WH-VO, 12. Erwägungsgrund: „Im Bericht über den Zustand der Natur 2020 wurde festgestellt, dass es **der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten ... aufzuhalten**.“
 - WH-VO, 27. Erwägungsgrund: „Für die Erreichung [der Ziele der FFH- und VS-RL] wird in den genannten Richtlinien **jedoch keine Frist gesetzt**.“
- Ziele**
 - Langfristige und nachhaltige **Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosystem**
 - Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den **Klimaschutz**
 - Verbesserung der **Ernährungssicherheit**
- Strategie**
 - Erstellung von **nationalen Wiederherstellungsplänen** bis 1.9.2026

General Secretariat of the Council

Initiative: Council of the European Union
Basis: 2020
Configuration: Environment
Topic: Biodiversity (2020) (Environment, Trees)
Voting Rule: Qualified majority
Subject: Regulation of the European Parliament and of the Council on nature restoration and on the restoration of degraded natural habitats (2020/0000)

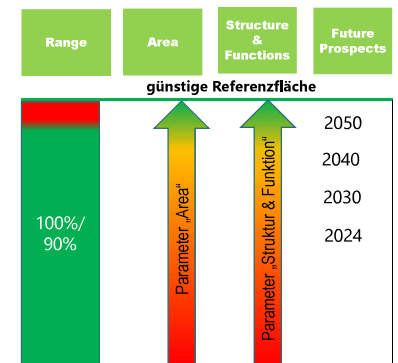
Vote	Members	Population (%)	Sliding date: 17/06/2024
Yes	20	86,0%	Final result
No	6	11,52%	
Abstain	1	2,48%	
Not participating	0		
Total	27		

Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIUM	10	Yes	LITHUANIA	10	Yes
BULGARIA	10	Yes	LUXEMBOURG	10	Yes
CROATIA	10	Yes	HUNGARY	10	Yes
CYPRUS	10	Yes	IRELAND	10	Yes
CZE REPUBLIC	10	Yes	ITALY	10	Yes
DENMARK	10	Yes	NETHERLANDS	10	Yes
ESTONIA	10	Yes	PORTUGAL	10	Yes
FINLAND	10	Yes	ROMANIA	10	Yes
FRANCE	10	Yes	SLOVAKIA	10	Yes
GERMANY	10	Yes	SLOVENIA	10	Yes
GREECE	10	Yes	SPAIN	10	Yes
HUNGARY	10	Yes	UNITED KINGDOM	10	Yes
IRELAND	10	Yes			
ITALY	10	Yes			
NETHERLANDS	10	Yes			
PORTUGAL	10	Yes			
ROMANIA	10	Yes			
SLOVAKIA	10	Yes			
SLOVENIA	10	Yes			
SPAIN	10	Yes			
UNITED KINGDOM	10	Yes			

Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 15

Wiederherstellungs-Verordnung

- 2030:**
 - Verbesserung** von 30% der Lebensraumtypen-Flächen, welche in nicht gutem Zustand sind
 - Wiederherstellung** von 30% Lebensraumtypen-Fläche, welche für die günstige Referenzfläche fehlen
- 2040:**
 - Verbesserung** von 60%
 - Wiederherstellung** von 60% der benötigten Fläche
- 2050:**
 - Verbesserung** von 90%
 - Wiederherstellung** von 100% der benötigten Fläche



Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 16

Natura 2000 und Wiederherstellungs-Verordnung

Angesichts der **bereits bestehenden Verpflichtungen** aus den EU-Naturschutz-Richtlinien, sollen die Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 **bevorzugt in den Natura 2000-Gebieten** stattfinden.

Wichtige **nächste Schritte** sind u.a.:

- Festlegung möglichst **konkreter günstiger Referenzwerte**
- **Verbesserung der Datenlage** (Vorkommen und Zustand der Schutzgüter vor allem innerhalb aber auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten)
- Konkretisierung von **Gebiets-Erhaltungszielen**
- Integration der Natura 2000-Ziele im nationalen Wiederherstellungsplan
- Verbesserung des **Natura 2000 Managements**

Thomas Ellmauer

Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand | 17

Kontakt & Information

Thomas Ellmauer

Biologische Vielfalt & Naturschutz

Senior Expert

thomas.ellmauer@umweltbundesamt.at



www.umweltbundesamt.at

twitter.com/umwelt_at

www.linkedin.com/company/umweltbundesamt

Erhaltungsziele und günstige
Referenzwerte
Mittersill, 25.4.2025